05EUS2012000021 Westdt. Beobachter 1941
Faktor 20
Sa.

Euskirchener Beobachter

Beschädigte Geldscheine müssen aus dem Verkehr

Seitdem die Hortgeldmaßnahmen in großem Umfange eingesetzt worden waren, hatten die Verzahlungen ihren Einfluß des täglichen Verkehrs und im Kleinverkehr in verstärktem Umfang mit Kontenbewilligungen zu A. 2 und 1 RM geleistet. Infolgedessen sind viele Scheine einer schneller und starken Abnutzung ausgesetzt. In vielen erhöhter Abnutzung trägt, sind leider Scheine abgenutzt worden muß, auch das Verkehrs des Publikums bei. Es muß unter allen Umständen vermieden werden, daß die Scheine mehrfach zusammengeklebt werden und daß beschädigte oder unlesbare Scheine weiter in Zahlung gegeben werden.

Noch größer ist aber die Aufgabe und Verantwortung der gewerbetreibenden Kreise, in denen Kassen sich ein großer Teil dieser Zahlungsmittel ansammelt. Der Kaufmann, der seine Kassen in entsprechender Weise sorgfältig betreut und seine Waren mit größter Sauberkeit zu verhandeln pflegt, sollte auch bei der Herausgabe von Wechselgeld nur auf einwandfreie Scheine zurückgreifen. Zerfetzte, beschmutzte und sonst abgenutzte Scheine sind mit den im Geschäftsleben üblichen Hilfsmitteln leicht zu ersetzen. Sparkassen, Kreditgenossenschaften und Bankinstitute erhalten. Die Reichsbankanstalten halten die für den Verkehr nicht mehr geeigneten Noten, die bei ihnen von den genannten Instituten und von ihren laufenden Kunden eingezahlt werden, zurück und ersetzen schlechte Kontenbankscheine jederzeit im gute Scheine um. Dadurch geschieht es, daß verhältnismäßig nicht mehr umlaufsfähige Reichsbanknoten. Die Reichsbankanstalten aber vor den in diesen Verhältnissen von den öffentlichen und privaten Geldinstituten, die ebenfalls eine beschädigten und unbrauchbaren Scheine wieder eingeben. Es muß daher die nachdrücklichen Ersatz der unbrauchbar gewordenen Zahlungsmittel gesorgt.

In einer nachmaligen Reinigung des Werkzeuges von nicht mehr umlaufsfähigen Scheinen, insbesondere von Kontenbankscheinen zu 2 und 5 RM, ist es also dringend erforderlich, daß diese Abschnitte nicht so lange im Verkehr bleiben werden, sondern von einer genauen Umlaufsgut über die Kassen der Geldinstitute und der Post wieder zur Reichsbank geführt werden. Nach Möglichkeit sollte deshalb jeder einzelne aus begreiflichen und ästhetischen Gründen von der Weitergabe beschädigter oder beschmutzter Kontenbankscheine absehen.

Aus Volksdeutschland

Ein trauer Bischof. Das Sondergericht in Ratibor verurteilte den Bischöfen, geistlichen verbotenen Heinrich Klüber aus Kreisch wegen schweren Diebstahls in zwei Fällen und einfachen Diebstahls in acht Fällen zu zwei Jahren und sechs Monaten Gefängnis. Er hatte in Kreisch aus einem auf der Straße liegenden, mit Lebensmitteln beladenen Kraftwagen in zwanzig 63 Pfund Butter, 30 Pfund Margarine, 60 Pfunden Mehl, 250 Zahlreiche Schokolade, 300 Stück Zigaretten, Postkarten, sechs Flaschen Bier, einer Flasche Likörwein, Hefegetränke und andere Gegenstände gestohlen und hauptsächlich in Dienstreisen verbraucht.

Zugb auf Meister Reinecke. Bekanntlich kommt in der Fabel Meister Reinecke, Freund Reinhart, der Fuchs, niemals bestraft und auch nicht gefangen zu. Wie immer im Fabelreich, so wurde auch in diesem Jahre zweifelhaft Zugb auf ihn gemacht. Mit Spaß und Genuß wurde unter Umständen und Listigkeit einem Jägerin den Hühnerhöfen nachgegangen und auf ihn und den Fuchs überhaupt mit der Barsuu gemacht. Dabei muß bedauerlicherweise gesagt werden, daß der Pelz nicht beschädigt wird.

Vor dem Euskirchener Strafrichter

Zusammenstoß bei der Kreisbahn – Anklage wegen Transportgefährdung

Am 21. Oktober vergangenen Jahres ereignete sich bei der Kreisbahn ein Zusammenstoß zwischen einer Lok. und einem Zug der Personenzug, der abends 19.35 Uhr den Bahnhof Euskirchen verließ. In Höhe der neuen Brücke der Bahn der Frauenberger Straße mit einem entgegenkommenden Güterzug zusammen. Der Unfall ereignete sich auf der Strecke, die hier von dem Bahnhof der Kreisbahn durchschnitten ist. Glücklicherweise kam niemand zu Schaden, es entstand nur Sachschaden. Die Lokomotive des Güterzuges stieß einen Schaden davon. Es teile gehoben.

Um der Schuldigen dieses Unfalls hatte sich der Zugführer des Personenzuges gestern vor dem Einzelrichter Strafrichter zu verantworten. Der Angeklagte ist Eisenbahner seit 1933 bei der Kreisbahn beschäftigt und macht auch als Zugführer Dienst. An dem traglichen Abend hatte er kurz vor 7 Uhr ein Telegramm erhalten, daß sein Dienstbeginn auf eine später Zeit in Urmersbach, einem Güterwagen zu einzugliedern, doch er in Oberwinterich schnell Verangenommen werden konnte. Als müßen hier gleich erwähnen, daß abends und besonders in den Herbstmonaten der Dienst eines Zugführers ziemlich enorme Anforderungen stellt. Denn außer dem Personenzug, der Reisenden, Schaffner und Zugführer, muß ein Güterzug mit Arbeitern zu versehen, damit er weiß haben vor der Abfahrt mit dem Verlauf der Kurven, Weichen und Signale, die Arbeiter sind nach vorgehen und bezogen sind, damit sie nicht von dem Zug überfahren werden. Dann muß der Zugführer die Zeitzeile nicht behindert. Der Gegenzug, der in Oberwinterich abgefertigt wurde, hatte Verspätung, sodaß er erst viel später Zeit; so war ein regelmäßiger Dienst nicht möglich. Der Angeklagte

Aus Stadt und Kreis

Frühkartoffeln in jedem Garten

Die in Verbindung mit der Erhöhung des Hackfruchtbaues gebotene Steigerung des Frühkartoffelanbaues (Ziel 25 v. H.) soll erreichen, daß auch jeder Gartenbesitzer seinen Bedarf an Frühkartoffeln selbst anbaut. Dazu wird werden die Ämter der ländlichen Frühkartoffelbauern treffen für die zweiten Drittel gültig mit Anfang Februar zu verteilen, dagegen ist mit Saatgut der Absicht mit dem Verkauf der Karten zu beginnen. Es ist dafür zu sorgen, daß nach Möglichkeit jeder Haushalt die Karten erhält, wenn auch nicht im vorgeschriebenen Umfang. Es ist dabei selbstverständlich, daß Kartoffeln, die nicht für den Anbau bestimmt sind, nicht auf Karten abgegeben werden dürfen. Die Ernteerträge sind bekanntlich. Der Ertrag, der den Pflanzen erhält das Maß einer Normalerbindung von etwa 3–4 Zentner Saatgut mit 15–20 Zentner Hauptgewicht je Morgen, ergibt einen Ertrag von 300 Zentner Hauptgewicht je Morgen.

Soldat und Betriebsurlaub

Der Urlaub ist abzugeben – Wer erhält sogenannten Arbeitsurlaub?

Ueber die Urlaubsansprüche der Soldaten an die Betriebe bestehen noch ebenso Unklarheiten und Zweifel. Im Nachfolgenden ist das Urlaubsrecht des Kindersoldaten nochmals klar festgelegt:

1. Mai und Juni 1941 Urlaubsanspruch. Wer bis dahin noch keinen Urlaub erhalten hat, hat Anspruch auf Urlaubsabgeltung.

2. Wenn die Verordnung des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 4. Dezember 1940 bestimmt, daß Urlaub nicht gewährt werden darf, so gilt diese Verordnung nur für Urlaub, der für die Dauer des Betriebsurlaubes gewährt wird. Wenn der Betriebsurlaub vorüber ist, gilt diese Verordnung nicht mehr.

3. Wenn der Betriebsurlaub beendet ist, ist der Urlaubsanspruch erfüllt. Es ist hier folgende Regelung getroffen worden:

1. Den einberufenen Gefolgschaftsmitgliedern, die Urlaubsansprüche haben, ist dieser Urlaub zu gewähren, aber noch nicht erteilt war, ist ihnen der Urlaub abzugelten. Erteilt wird von laufender Urlaubsjahre – mit den zusätzlichen Urlaubstagen, die gesetzlich zustehen. Wenn der Urlaub ist abgegolten. Erteilt wird von laufenden Urlaubsjahre. Urlaub nach aus dem laufenden Urlaubsjahr. Urlaub nach aus dem laufenden Urlaubsjahr. Urlaub nach aus dem laufenden Urlaubsjahr